

EBA/GL/2023/06

19/07/2023

Leitlinien

zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11.12.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/06“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird dargelegt, wie Institute in die Sanierungs- und Gruppensanierungspläne eine Zusammenfassung ihrer Gesamtsanierungskapazität gemäß den Artikeln 5 und 7 und dem Anhang Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/59/EU² und gemäß Kapitel I Abschnitt II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission³ aufnehmen sollten und wie die zuständigen Behörden die Gesamtsanierungskapazität der Institute im Rahmen der Bewertung der Sanierungs- und Gruppensanierungspläne gemäß den Artikeln 6 und 8 der genannten Richtlinie und gemäß Kapitel I Abschnitt III der genannten Delegierten Verordnung der Kommission bewerten sollten.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien finden Anwendung auf Institute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/59/EU, die den in den Artikeln 5 bis 9 dieser Richtlinie geregelten Verpflichtungen unterliegen, so wie diese in den Artikeln 3 bis 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission genauer bestimmt sind.
7. Für Institute, die keiner Gruppe angehören, die nach den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird, sind diese Leitlinien auf Einzelbasis anwendbar.
8. Für Institute, die einer Gruppe angehören, die nach den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU⁴ auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird, sind diese Leitlinien auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens und auf der Ebene seiner Tochterunternehmen anwendbar.

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).



9. Die zuständigen Behörden können regeln, wie diese Leitlinien zur Gänze oder zum Teil auf Institute anzuwenden sind, für deren Sanierungspläne vereinfachte Anforderungen im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU gelten.
10. Die zuständigen Behörden können von der Anwendung von Teilen der in den Absätzen 26 sowie 41 bis 47 aufgeführten Bestimmungen für Institute, die Wertpapierfirmen sind, absehen, wenn deren Anwendung auf die Sanierungsplanung der Wertpapierfirma oder Gruppe von Wertpapierfirmen unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells sowie ihrer Rechtsform, ihres Risikoprofils, ihrer Größe oder Komplexität unangemessen wäre.

Adressaten

11. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, soweit die Finanzinstitute in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen.

Begriffsbestimmungen

12. Sofern nicht anders angegeben, kommt den in der Richtlinie 2014/59/EU, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 verwendeten und definierten Begriffen in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung zu.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

13. Diese Leitlinien gelten ab dem 11.01.2024.

4. Festlegung des Rahmens für die Gesamtsanierungskapazität (Overall Recovery Capacity – „ORC“) der Institute

14. Zur Bestimmung der Gesamtsanierungskapazität sollten die Institute die folgenden Komponenten gemäß Abschnitt I dieser Leitlinien festlegen:
- a. eine Liste glaubhafter und realisierbarer Sanierungsoptionen
 - b. eine Bandbreite an Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung
15. Nach der Festlegung der vorherigen Komponenten sollten die Institute die Gesamtsanierungskapazität als eine Bandbreite der „szenariospezifischen Sanierungskapazitäten“ für alle im Sanierungsplan betrachteten relevanten Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung bestimmen, wobei die „szenariospezifische Sanierungskapazität“ definiert ist als die Summe der quantitativen Auswirkungen jeder Sanierungsoption, die in jedem spezifischen Szenario verfügbar und angemessen wäre und die in Bezug auf die in Absatz 26 aufgeführten relevanten Indikatoren des Sanierungsplans des Instituts in Bezug auf Kapital (einschließlich Verschuldungsgrad) und Liquidität (im Folgenden „relevante Sanierungsplanindikatoren“) quantifiziert wird.

Abschnitt I. Grundkomponenten der Gesamtsanierungskapazität („ORC“)

Liste glaubhafter und realisierbarer Sanierungsoptionen

16. Ausgangspunkt für die Bestimmung der ORC sollte eine umfassende, vollständige Liste glaubhafter und realisierbarer Sanierungsoptionen sein, wobei jede von ihnen unabhängig von den anderen und ohne Bezugnahme auf die spezifischen Szenarien des Sanierungsplans zu betrachten ist. Aus dieser Liste sollten die Institute alle Sanierungsoptionen auswählen, die unter jedem spezifischen Szenario verwendet werden könnten, und ihre „szenariospezifische Sanierungskapazität“ angeben.
17. Um sicherzustellen, dass die ORC die Fähigkeit der Institute zur Wiederherstellung ihrer Finanzlage nach einer erheblichen Verschlechterung wirksam abbildet, sollten bei der Bestimmung der ORC nur Sanierungsoptionen berücksichtigt werden, die von den Instituten gemäß Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/59/EU, im Einklang mit den Artikeln 8 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission und im Einklang mit den in Absatz 18 genannten allgemeinen Faktoren als glaubhaft und realisierbar erachtet werden.



18. Die allgemeinen Faktoren für die Bewertung der Glaubhaftigkeit und Realisierbarkeit der Sanierungsoptionen, die von den Instituten bei der Bestimmung der Gesamtsanierungskapazität zu berücksichtigen sind, sollten der Art der Option, dem spezifischen Geschäftsprofil der Institute und dem aktuellen makroökonomischen Umfeld, in dem sie tätig sind, Rechnung tragen und insbesondere folgende Elemente umfassen:
- a. die erwarteten externen Auswirkungen auf die wichtigsten Interessenträger sowie etwaige erwartete Auswirkungen der Durchführung der Sanierungsoption auf das Finanzsystem;
 - b. frühere Erfahrungen mit der Umsetzung der Sanierungsoption durch das Institut oder vergleichbare Institute, sofern Informationen verfügbar sind;
 - c. Grad der Vorbereitung auf die Umsetzung der Sanierungsoption;
 - d. Bewertung der Betriebskontinuität nach der Umsetzung der Sanierungsoption, einschließlich aller Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Finanzmärkten und für das Funktionieren der internen Prozesse;
 - e. die erwarteten finanziellen Auswirkungen auf das relevante Kapital, die Liquidität, die Rentabilität und das Risikoprofil des Instituts auf der Grundlage klarer und transparenter Schlüsselannahmen, die die Glaubhaftigkeit der Schätzung gewährleisten;
 - f. den voraussichtlichen Zeitplan für die Umsetzung der Sanierungsoption;
 - g. etwaige operative, rechtliche, reputationsbezogene und finanzielle Hindernisse sowie sonstige Hindernisse für die Umsetzung der Sanierungsoption.

Bandbreite an Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung

19. Die andere Komponente der ORC ist die „Bandbreite an Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung“. Zur Bestimmung der Gesamtsanierungskapazität sollten die Institute ihre Sanierungskapazität jeweils spezifisch für die im Sanierungsplan vorgesehenen relevanten Szenarien berechnen (d. h. die sogenannte „szenariospezifische Sanierungskapazität“).
20. Zur Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ sollten die Institute davon ausgehen, dass das Szenario zu einem Verstoß gegen die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess („SREP-Leitlinien“) ⁵ oder ihre regulatorischen Mindestliquiditätsanforderungen gemäß der jüngsten SREP-Bewertung führt.

⁵ EBA/GL/2022/03.

21. Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen ein Institut geltend macht, es sei nicht in der Lage, ein plausibles erhebliches Szenario zu erstellen, das zu einem Verstoß gegen die Kapital- oder Verschuldungsanforderungen gemäß Absatz 20 führen würde, sollte das Institut den zuständigen Behörden ausführlich erläutern, warum dieses spezifische Szenario weiterhin als erheblich genug angesehen werden sollte, um eine Gefahr seines Ausfalls herbeizuführen, wenn Sanierungsmaßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden.

Abschnitt II. Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“

Ausgangspunkt

22. Die Institute sollten als Ausgangspunkt für die Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ die Verletzung eines Indikators des Sanierungsplans betrachten, die gemäß dem Sanierungsplan zu einer Entscheidung des Instituts zur Umsetzung einer oder mehrerer Sanierungsoptionen führen würde.

Zeitraumen

23. Bei der Bewertung des erwarteten Zeitrahmens für die Sanierungsoption gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission sollten die Institute für die Zwecke der Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ die spezifischen Merkmale der Sanierungsoptionen und die Art der im Szenario enthaltenen Ereignisse (z. B. systemweit, idiosynkratisch, kombiniert) berücksichtigen.
24. Die Institute sollten die Auswirkungen der Umsetzung ihrer Sanierungsoptionen bezüglich einer Auswirkung auf ihre Kapitalposition (einschließlich Verschuldung) über einen Zeithorizont von 18 Monaten und bezüglich einer Auswirkung auf die Liquiditätsslage über einen Zeithorizont von 6 Monaten ab dem gemäß Absatz 22 bestimmten Ausgangspunkt berechnen.
25. Bei Sanierungsoptionen mit einem längeren Zeitrahmen als den in Absatz 24 genannten sollten nur die innerhalb der in diesem Absatz genannten Zeitrahmen beobachteten Auswirkungen in die Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ einbezogen werden.

Darstellung

26. Die Institute sollten ihre „szenariospezifische Sanierungskapazität“ mindestens für die folgenden „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ angeben⁶:
- Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote);
 - Gesamtkapitalquote;

⁶ Enthalten in Anhang II („Mindestliste der Sanierungsplanindikatoren“) in den EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/GL/2021/11).

- c. Verschuldungsquote;
- d. Mindestliquiditätsquote (LCR);
- e. strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

Sofern die genannten Indikatoren von den Instituten auf der Grundlage der widerlegbaren Vermutung gemäß den EBA-Leitlinien für Sanierungsplanindikatoren⁷ nicht in ihr Rahmenwerk für Sanierungsplanindikatoren aufgenommen wurden, sollte die „szenariospezifische Sanierungskapazität“ bezüglich der jeweiligen Ersatzindikatoren ausgedrückt werden. Die Institute sollten in ihre Sanierungspläne die Nominalbeträge einschließen, die der Berechnung der relevanten Indikatoren zugrunde liegen (Zähler und Nenner), um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die gemeldeten Zahlen angemessen zu bewerten und zu hinterfragen.

27. Die Institute sollten ihre „szenariospezifische Sanierungskapazität“ angeben, indem sie die Summe der Auswirkungen der in Absatz 15 definierten Sanierungsoptionen melden, um das Ausmaß zu bestimmen, in dem sie in der Lage wären, sich in diesem Szenario zu erholen. Die Auswirkungen sollten in Übereinstimmung mit dem gemäß Absatz 24 festgelegten Zeitrahmen in Form der „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ im Zeitverlauf einschließlich der relevanten Zeitspannen dargestellt werden.

Abschnitt III. Ermittlung der ORC

Schritt 1 – Auswahl der Sanierungsoptionen

28. Zur Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ sollten die Institute aus der Liste der Sanierungsoptionen, die gemäß den Absätzen 16 bis 18 glaubhaft und realisierbar sind, alle Optionen auswählen, die unter dem jeweiligen Szenario verfügbar und angemessen wären. Sanierungsoptionen mit geringer/begrenzter Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung sollten von den Instituten bei der Berechnung ihrer „szenariospezifischen Sanierungskapazitäten“ nicht berücksichtigt werden.

Schritt 2 – Anpassung der Sanierungsoptionen: zusätzliche einschränkende Faktoren

29. Bei der Auswahl von Sanierungsoptionen, die für ein bestimmtes Szenario geeignet sind, sollten die Institute insbesondere die folgenden zusätzlichen einschränkenden Faktoren im Zusammenhang mit der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Umsetzung von Sanierungsoptionen berücksichtigen:

⁷ Siehe Anhang II – Mindestliste der Sanierungsplanindikatoren in den EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/GL/2021/11).



- a. wechselseitige Ausschließlichkeit – ob sich einige Sanierungsoptionen gegenseitig ausschließen;
- b. Interdependenzen – ob sich die Aktivierung einer Sanierungsoption auf die anschließende oder gleichzeitige Umsetzung einer anderen Option auswirken könnte;
- c. die operative Fähigkeit, eine Vielzahl von Sanierungsoptionen gleichzeitig umzusetzen;
- d. erhöhte Reputationseffekte – ob die Umsetzung mehrerer Sanierungsoptionen in Kombination deren Auswirkungen mindern und zu Hindernissen oder relevanten Reputationseffekten führen könnte;
- e. Folgen für ihr Geschäftsmodell oder ihre Rentabilität, wenn mehr als eine Sanierungsoption, die für sich genommen keine erheblichen Auswirkungen hat, zusammen oder nacheinander mit anderen angewandt wird (kombinierte Folgen).

Schritt 3 – Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“

30. Bei der Berechnung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ sollten die Institute einen dynamischen bilanzorientierten Ansatz verwenden, d. h., für die Auswirkungen der Sanierungsoptionen in einem bestimmten Szenario sollten die Auswirkungen der zuvor verwendeten Sanierungsoptionen, sofern vorhanden, in demselben Szenario berücksichtigt werden. Insbesondere sollte für die Auswirkung einer Kapitalemission der Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – „TREA“) zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung unter dem Stressszenario berücksichtigt werden. Wenn zuvor unter demselben Szenario Sanierungsoptionen wie die Risikominderung durchgeführt worden wären, wäre die TREA-Grundlage günstiger.

Schritt 4 – Bestimmung der ORC-Bandbreite

31. Um die ORC-Bandbreite zu bestimmen, sollten die Institute die höchste bzw. niedrigste „szenariospezifische Sanierungskapazität“ in Bezug auf die „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ Kapital einschließlich der Verschuldung (ORC für Kapital) und Liquidität (ORC für Liquidität) unter Verwendung der relevanten Szenarien für jede dieser Dimensionen betrachten. In diesem Zusammenhang sollten die Institute diejenigen Szenarien als relevant berücksichtigen, in denen ein Rückgang der relevanten Sanierungsplanindikatoren Kapital einschließlich der Verschuldung (für die ORC für Kapital) und/oder Liquidität (für die ORC für Liquidität) eingetreten ist.

5. Bewertung der ORC durch die zuständigen Behörden

32. Bei der Bewertung von Sanierungsplänen sollten die zuständigen Behörden in der in den folgenden Absätzen festgelegten Weise sicherstellen, dass die Institute bei der Bestimmung ihrer Gesamtsanierungskapazität Titel 4 der vorliegenden Leitlinien einhalten⁸.

Abschnitt I. Bewertung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“

33. Um die „szenariospezifische Sanierungskapazität“ zu bewerten, die die Institute bei jeder erheblichen makroökonomischen und finanziellen Belastung zur Verfügung stellen, sollten die zuständigen Behörden die allgemeine Angemessenheit der von den Instituten gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU vorgelegten Szenarien entsprechend den EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien⁹ und im Einklang mit Titel 4 der vorliegenden Leitlinien überprüfen.
34. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Szenarien im Hinblick auf die in Absatz 20 festgelegten Kriterien erheblich genug sind. In dem in Absatz 21 genannten Ausnahmefall sollten die zuständigen Behörden die von den Instituten vorgelegten detaillierten Erklärungen bewerten (um ein solches Szenario noch als erheblich genug zu betrachten) und entscheiden, ob der Schweregrad des Szenarios unter Berücksichtigung u. a. des Gesamtrisikoprofils der Institute ausreichend ist. In Fällen, in denen die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass das von den Instituten ins Auge gefasste Szenario nicht erheblich genug ist, könnten sie die Institute gegebenenfalls auffordern, Anpassungen vorzunehmen, einschließlich der erneuten Vorlage des Sanierungsplans als Ergebnis der Bewertung der wesentlichen Unzulänglichkeiten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/59/EU. Die zuständigen Behörden sollten die „szenariospezifische Sanierungskapazität“ der Institute auf der Grundlage eines solchen Szenarios bei der Bewertung der ORC nicht berücksichtigen.
35. Die zuständigen Behörden sollten die Glaubhaftigkeit und Realisierbarkeit, einschließlich des Zeitrahmens, der Auswirkungen und etwaiger einschränkender Faktoren der von den Instituten gewählten Sanierungsoptionen bewerten und vor dem Hintergrund der erheblichen makroökonomischen und finanziellen Belastung hinterfragen, inwieweit die Institute in der Lage wären, ihre Rentabilität und Finanzlage wiederherzustellen.
36. Die zuständigen Behörden sollten, soweit dies angemessen und realisierbar ist, die von den Instituten durchgeführten Bewertungen und Berechnungen insbesondere in den folgenden Bereichen überprüfen:

⁸ Titel 4. Festlegung des Rahmens für die Gesamtsanierungskapazität (ORC) von Instituten.

⁹ EBA/GL/2014/06 vom 18. Juli 2014.

- a. Realisierbarkeit/Wahrscheinlichkeit, dass eine Sanierungsoption erfolgreich umgesetzt wird, einschließlich der Überprüfung der Realisierbarkeit der Sanierungsoptionen, wenn angenommen wird, dass diese unrealistisch sind oder nicht auf einer angemessenen Bewertung gemäß den Absätzen 16 bis 18 beruhen;
 - b. den Zeitrahmen für die Umsetzung der Sanierungsoptionen, einschließlich der Verlängerung des erwarteten Zeitrahmens für ihre Umsetzung, falls die Bewertung des Instituts als unrealistisch erachtet wird. In Fällen, in denen der Zeitrahmen für die Sanierungsoptionen den in Absatz 24 festgelegten Zeitrahmen überschreiten würde, sollten bei der Bewertung der ORC durch die zuständige Behörde nur die innerhalb der relevanten Fristen beobachteten Auswirkungen berücksichtigt werden;
 - c. Bewertung der quantitativen Auswirkungen der Sanierungsoptionen, darunter durch Anpassung der Auswirkungen nach unten oder durch Anwendung von Abschlägen auf die von den Instituten vorgelegten Quantifizierungen, wenn die wahrscheinlichen Auswirkungen der Sanierungsoptionen nicht auf realistischen und plausiblen Annahmen und Quantifizierungen beruhen;
 - d. zusätzliche einschränkende Faktoren im Zusammenhang mit der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Umsetzung von Sanierungsoptionen gemäß Absatz 29, auch durch Streichung der Auswirkungen bestimmter Optionen oder ihre Anpassung nach unten, wenn eine Verbindung zwischen einigen von ihnen festgestellt wird, wobei unter anderem den Optionen mit dem höchsten Realisierbarkeitsgrad und/oder den wesentlichsten Auswirkungen im gegebenen Umsetzungszeitraum Vorrang eingeräumt wird.
37. Die zuständigen Behörden sollten, soweit angemessen und verfügbar, Peergroup-Analysen berücksichtigen, um unter anderem Folgendes zu erleichtern:
- a. institutsübergreifenden Vergleich der Art der Sanierungsoptionen, die im Rahmen der verschiedenen Szenarien umgesetzt werden sollen, um festzustellen, ob bestimmte Arten von Optionen von einem Institut übersehen wurden;
 - b. Peergroup-Vergleich der erwarteten finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanierungsoptionen unter verschiedenen Stressszenarien;
 - c. institutsübergreifenden Vergleich der Zeit, die für die Umsetzung einer Sanierungsoption und die Realisierung ihrer Vorteile voraussichtlich erforderlich ist;
 - d. institutsübergreifenden Vergleich der zu erwartenden Hindernisse und vorbereitenden Maßnahmen für jede Art von Sanierungsoption.

Abschnitt II. Bewertung der ORC – „angepasste ORC“

38. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die ORC von den Instituten als Spanne zwischen der niedrigsten und der höchsten „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ in Bezug auf die „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ Kapital (einschließlich Verschuldung) sowie Liquidität in Übereinstimmung mit den in Absatz 31 dargelegten Kriterien berechnet wird.

39. Auf der Grundlage der Bewertung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität“ der Institute sollten die zuständigen Behörden die „angepasste ORC“ der Institute als Spanne der „angepassten ORC“ für das Kapital und die Liquidität festlegen und eine quantitative und qualitative Gesamtbewertung der ORC vornehmen.
40. Die „angepasste ORC“ sollte die Bewertung der ORC der Institute durch die zuständigen Behörden widerspiegeln, nachdem sie die relevanten Elemente, die ihrer Festlegung zugrunde liegen, berücksichtigt und überprüft haben. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Bewertung sollte die „angepasste ORC“ der zuständigen Behörden entweder niedriger oder gleich der von den Instituten ermittelten ORC sein.

Bewertung der ORC

41. Die zuständigen Behörden sollten die gemäß den Absätzen 39 und 40 festgelegte „angepasste ORC“ bewerten und ihr die folgenden Bewertungen unter Berücksichtigung der Schwellenwerte für „relevante Sanierungsplanindikatoren“ und der damit verbundenen regulatorischen Anforderungen zuordnen:
- „zufriedenstellend“ – in Fällen, in denen die „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ der Institute nach Einbeziehung der „angepassten ORC“ über den Schwellenwerten liegen, die im Einklang mit den Leitlinien für Sanierungsplanindikatoren festgelegt wurden;
 - „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“ – in Fällen, in denen die „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ der Institute nach Einbeziehung der „angepassten ORC“ die in den Leitlinien zu den Sanierungsplanindikatoren festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen würden, sie aber dennoch den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eigenkapital, an Verschuldung und Liquidität der Institute gemäß Absatz 20 entsprechen oder darüber liegen würden, wobei alle anwendbaren regulatorischen Puffer hinzugerechnet werden;
 - „schwach“ – in Fällen, in denen die „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ der Institute nach Einbeziehung der „angepassten ORC“ die in Absatz 20 genannten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Eigenkapital (einschließlich Verschuldung) und die Liquidität der Institute unter Hinzurechnung aller anwendbaren regulatorischen Puffer nicht erfüllen würden.
42. In Fällen, in denen sich gemäß Absatz 41 eine „angepasste ORC“ zwischen verschiedenen Stufen ergeben würde, sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete Klassifizierung wählen und dabei insbesondere den Schweregrad der Szenarien und die Anzahl der angegebenen „relevanten Sanierungsplanindikatoren“ berücksichtigen.
43. Zur Ergänzung ihrer Bewertung der ORC sollten die zuständigen Behörden allgemeine qualitative Überlegungen zum ORC-Rahmenwerk berücksichtigen, die nicht bereits in der „angepassten ORC“ widergespiegelt sind. Dies kann zu einer Anpassung der indikativen Bewertung nach Absatz 41 durch die zuständigen Behörden nach oben oder nach unten führen,



wenn sie der Auffassung sind, dass sie die Position der Institute hinsichtlich der ORC nicht vollständig widerspiegelt, wobei insbesondere die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

- a. die Differenz zwischen der von den Instituten ermittelten ORC und der von den zuständigen Behörden „angepassten ORC“;
 - b. allgemeine Anhaltspunkte oder fehlende Erfahrungen mit der Umsetzung in der Vergangenheit;
 - c. das Vorhandensein oder Fehlen von vorbereitenden Maßnahmen vor der Umsetzung von Optionen;
 - d. zusätzliche Informationen in Bezug auf das Konzentrationsniveau, den Zeitrahmen für die Umsetzung, die Realisierbarkeit und Glaubhaftigkeit der Sanierungsoptionen sowie das von den Instituten angewandte Stressniveau;
 - e. die Fähigkeit der Institute in Bezug auf die Verfügbarkeit, Qualität und Aggregation von Daten sowie die Governance der Institute im Hinblick auf die Krisenmanagementvorbereitung.
44. Eine „schwache“ ORC sollte bei der Bewertung des Sanierungsplans des Instituts durch die zuständigen Behörden entweder zur Bewertung einer wesentlichen Unzulänglichkeit im Sanierungsplan gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/59/EU oder zur Identifizierung eines spezifischen Bereichs für Verbesserungen im Zusammenhang mit der ORC führen.
45. Eine als „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“ bewertete ORC kann dazu führen, dass in der Bewertung des Sanierungsplans der Institute durch die zuständigen Behörden ein spezifischer Bereich für Verbesserungen im Zusammenhang mit der ORC identifiziert wird.
46. Bei der Bewertung der Ermittlung einer wesentlichen Unzulänglichkeit oder eines spezifischen Bereichs für Verbesserungen im Sanierungsplan in Bezug auf die ORC gemäß den Absätzen 44 und 45 sollten die zuständigen Behörden die folgenden nicht erschöpfenden Situationen berücksichtigen:
- a. ob das Institut bereits unter schwerwiegenden Stressbedingungen arbeitet, einschließlich des Falles, wenn ein Kapitalerhaltungsplan gemäß Artikel 142 der Richtlinie 2013/36/EU angefordert wurde;
 - b. ob das Institut die ORC im Vergleich zu früheren Sanierungsplänen bereits verbessert hat und es angesichts der Größe, des Geschäftsmodells und des Risikoprofils des Instituts keinen Spielraum mehr für eine potenzielle Verbesserung der ORC gibt;
 - c. ob die Kapital-, Verschuldungs- und/oder Liquiditätsposition des Instituts einen soliden Spielraum in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen aufweist und die von dem Institut angewandten Szenarien daher extrem streng sind und es somit im Vergleich zu anderen Instituten zu sehr benachteiligen.



47. Die in den Absätzen 41 bis 43 erwähnte Klassifizierung sollte als relevanter Bestandteil ihrer allgemeinen Bewertung des Sanierungsplans die Bewertung der ORC durch die zuständigen Behörden unterstützen.